

# **Gerichtet an die ehemaligen minderjährigen Opfer von staatlichen Gewaltdelikten oder politischer Willkür**

**An die Opfer der Heimerziehung Europas, insbesondere der Schweiz, Österreichs und Deutschlands**

Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder  
(UN-Kinderrechtskonvention) KRK

## **Der Schlüssel zur gerechten Entschädigung!**

### **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

#### **Die Konvention in Österreich**

Österreich hat das Übereinkommen am ersten Unterzeichnungstag, 26. Januar 1990, unterzeichnet. Am 26. Juni 1992 hat es der Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 hat Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UN die KRK ratifiziert (kundgemacht im BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 (30 Tage nach Hinterlegung) ist sie in Österreich formal in Kraft getreten.

#### **Die Konvention in der Schweiz**

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996  
Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997  
In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997

#### **Art. 39**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

**Vorsicht!** Die Regierungen möchten den Opfern diese Rechte vorenthalten. Sie werden argumentieren wollen, dass diese Rechte so nicht auszulegen sind und daher nicht gelten. Daher sollten die Opfer wie folgt argumentieren:

**Argument I:**

Die Regierungen müssen nicht nur "eine" Maßnahme, sondern "**alle**" Maßnahmen für die Genesung der Würde gewähren. Demnach auch Gesetzestechnische!

**Argument II:**

Satz eins ist in der absoluten Vergangenheitsform formuliert, so dass er auch für bereits erwachsen gewordene Opfer gilt. Denn die Verfahren könnten auch nachträglich im Namen der einstigen Kinder geführt werden, da eine Befristung innerhalb der KRK nicht genannt ist.

**In Deutschland gilt hierfür folgende Regel:**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein*)(Zitiert aus dem *Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3*)

**In der Schweiz und Österreich sind ähnliche Grundrechte zu finden, so dass auch für die Schweiz und Österreich folgendes gilt:**

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte. Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. (*siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.*)

## **Die wesentlichen Forderungen der Opfer müssen sein:**

Ein innerstaatliches, explizites Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz zu schaffen, dass die Normen aus Artikel 39 der KRK erfüllt.

Hauptbestandteil dieses Gesetzes muss sein, eine gerechte finanzielle Entschädigung für die Opfer bereitzustellen.

Der Wortlaut darin muss so formuliert sein, dass die Höhe der Entschädigung sich nach dem verursachten Schaden richtet, die die staatliche oder behördliche Maßnahme bzw. das Verbrechen an dem Kind in der Minderjährigkeit der Opfer nach sich zog.

Die Frage nach der Gerechtigkeit und der Höhe der Entschädigung des gesellschaftlich schlechter gestellten Opfers und zur Wiedererlangung seiner Würde muss an den Werten der Durchschnittsverdienste der Arbeitnehmer der Nation des Opfers angelehnt sein.

## **Warum können sich die Staaten nicht auf Verjährung berufen?**

Es gab in den Staaten Europas, Jahrzehnte nach dem Jahr 1945, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Der größte Teil der Opfer war oder ist traumatisiert.

Die Systematik mit der die Kinder in Menschenunwürdige Verhältnisse getrieben wurden, die Gewalt, die bei Widerstand der Kinder den Kindern auch mit Waffen angewendet wurde, die Anzahl der Opfer, die in mehreren Zehntausend beziffert werden darf, kann nur darauf schließen, dass es sich um innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen handelt.

Das Völkerrechtsverbrechen auch noch nicht zum Stillstand gekommen ist, da die Nationalen Banken auch heute noch die unrechten Steuereinnahmen aus Umsatzsteuern von veräußerten Produktionsgütern aus Kinderzwangsarbeit im Auftrag ihrer Regierungen aus Zinsgeschäften vermehren. Die Staaten also weiterhin Profit aus der geleisteten Kinderzwangsarbeit, die nach 1945 in den Staaten geleistet wurde, machen. Das unrechte Staatsvermögen allein aus Deutschland wird derzeit auf ca. 8 Milliarden Euro geschätzt. Pro Jahr vermehrt die Deutsche Bundesbank dieses Vermögen um etwa 5%. (ca. 350.000.000,- Euro)

Sieht man hier die Verantwortung der Regierungen zum Einen in der vernachlässigten Aufsichtspflicht gegenüber ihrer Schutzbefohlenen in Verbindung mit der noch immer ausgeführten Tat der Zinsvermehrung aus den Steuereinnahmen veräußerter Produktionsgüter die in Kinderzwangsarbeit erwirtschaftet wurden, so ist die Tat an und für sich generell nicht als abgeschlossen, sondern als aktive Tatausübung zu bewerten.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Verbrechen als innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen gewertet werden darf. Völkerrechtsverbrechen verjährt nicht.

### **Das Völkerrechtsverbrechen begründet sich wie folgt:**

Die Opfer wurden systematisch aus ihren Gesellschaften getrieben. Sie mussten Zwangsarbeit leisten. Im Gegenzug wurde ihnen das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Es gab innerhalb dieses mit Waffengewalt untermauerten erziehungspolitischen innerstaatlichen Konfliktes über 1.000 Opfer zu beklagen. Die Opfer wurden mit Sonderausweise ausgestattet, so dass sie jederzeit identifizierbar waren. Damit sind die Voraussetzungen für den Vorwurf eines Völkerrechtsverbrechens erfüllt. Eine Verjährung kann daher für die Regierungen dieser Staaten nicht in Betracht gezogen werden.

Ich hoffe und wünsche, den Opfern in Europa hiermit die Sichtweise auf ihre Geschichte erweitert zu haben. Ich rufe die Opfer Europas, besonders die der Schweiz, Österreichs und Deutschlands auf, beteiligt Euch am Sternmarsch nach Genf, zum Sitz des Komitees der Kinderrechtskonvention. Fordert solidarisch und unmissverständlich Eure Rechte aus Artikel 39 der KRK. Bringen wir unser letztes Hemd beschriftet mit unseren Namen zu Fuß in einen Sternmarsch aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nach Genf. Mit fester Entschlossenheit das letzte Hemd für Artikel 39, für innerstaatliche Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetze einzutauschen.

Hier die Kontaktadresse: [basler-photography@t-online.de](mailto:basler-photography@t-online.de)

Ich lege Euch nahe, dass Ihr Euch meine Homepage [www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de](http://www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de) diesbezüglich anschaut. Dort ist auch ein grober Gesetzentwurf zum Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz zu finden.

Bitte sendet dieses Schreiben auch an Eure National Coalition, den Zusammenschluss der Nichtregierungsorganisationen, die über unsere Menschenrechte der Konventionen innerhalb der Staaten wachen.

Hochachtungsvoll  
Robby Basler  
Tel: 069 271 34 731

Frankfurt am Main, den 28.09.2013